

# Ansuchen um Ausstellung einer Einkaufskarte



Kartennr.:

## Antragsteller

<b>Familienname</b>			
<b>Vorname</b>			
<b>Adresse</b>			
<b>Geb. Dat.:</b>		<b>Vers. Nr.:</b>	
<b>Familienstand:</b>		<b>Staatsbürgerschaft:</b>	
<b>Tel. Nr.</b>			

## Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen

Familienname- und Vorname	Geb. Dat.	Monatliches Nettoeinkommen	Richtsatz
		€	€
		€	€
		€	€
		€	€
		€	€
		€	€
		€	€
		€	€
		€	€
		€	€
		€	€
	<b>Summe</b>	€	€

<p>Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Einkaufskarte sind gegeben.</p>	<p>Ich erkläre hiermit, dass meine Einkommensangaben vollständig und richtig sind.</p>
Bestätigung der Heimatgemeinde	Unterschrift Antragsteller

## **Vorgangsweise für die Beantragung und Ausstellung einer Einkaufskarte:**

1. Bewohner mit niedrigem Einkommen die in den Gemeinden Bad Ischl, Bad Goisern, Hallstatt, Obertraun, Gosau, Ebensee, Strobl und St. Wolfgang, leben, können eine Einkaufskarte beantragen.
2. Einkaufsberechtigt sind alle Personen deren Netto-Haushaltseinkommen die unten angeführten Richtsätze nicht übersteigen. Zum Netto-Haushaltseinkommen zählen die Einkommen aller in der Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.  
Pro Haushalt kann nur eine Einkaufskarte ausgestellt werden.

3. Die notwendigen Formulare liegen in den Heimatgemeinden auf. Dort wird das Netto-Haushaltseinkommen aller im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ermittelt und der Anspruch auf Ausstellung einer Einkaufskarte bestätigt.

Die Einkaufskarte ist persönlich beim Bürgerservice des Stadtamtes Bad Ischl (Rathaus Bad Ischl, Pfarrgasse 11, 2. Stiege, 1. Stock) zu beantragen. Mitzubringen ist das von der Heimatgemeinde bestätigte Antragsformular. Die Gültigkeitsdauer der Einkaufskarte beträgt 1 Jahr ab Ausstellungsdatum. BezieherInnen von Alterspensionen erhalten eine Einkaufskarte mit unbefristeter Gültigkeitsdauer.

4. Die vom Verein - „Cent Markt Ischl“ Verein für Menschen mit geringem Einkommen Bad Ischl festgelegten Einkommensrichtlinien lauten:

- Einzelpersonenhaushalt € 1.450,00
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften/Wohngemeinschaften € 2.050,00
- Zusätzlich je Kind (Familienbeihilfebezug als Nachweis) € 370,00
- Nicht zum Haushaltseinkommen wird der Bezug von Pflegegeld oder Familienbeihilfe gezählt.
- Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse für Kinder zählen nicht zum Einkommen.
- Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner/in (auch für eine/n im Altenheim untergebrachten Ehepartner/in) bzw. Alimente für Kinder. Bei getrennt lebenden Ehepartnern können Unterhaltsleistungen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie gerichtlich festgelegt sind.
- BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben generell Anspruch.

**Sämtliche Änderungen, die zum Wegfall der Einkaufsberechtigung führen sind unverzüglich zu melden!**